



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 15. Januar 2021

13. Jahrgang

<i>Rubrik</i>	<i>Seite</i>	<i>Thema / Betreff</i>
Öffentliche Bekanntmachung	1	Gültigkeit von Wahlen
Öffentliche Bekanntmachung	2	Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Meerbusch über die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Integrationsrates der Stadt Meerbusch am 13.09.2020, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch am 13.09. und 27.09.2020 (Stichwahl).

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Meerbusch hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in öffentlicher Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) beschlossen, die Wahlen zum Rat und Integrationsrat am 13.09.2020, zum Bürgermeister der Stadt Meerbusch am 13.09.2020 und 27.09.2020 (Stichwahl) für gültig zu erklären.

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Meerbusch, gegen den binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden kann, wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Meerbusch, den 21. Dezember 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin, dass das Recht besteht, Widerspruch gegen die Datenweitergabe an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gem. § 42 Abs. 3 BMG, falls die anderen Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform gem. § 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG, sofern der Hauptwohnsitz hier nach dem 01.11.15 begründet wurde.

Widersprüche gegen die Datenweitergabe nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Meerbusch, den 04. Januar 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.